



Statuten der AGA

(Seite 1/3)

1. Aufgaben der Gesellschaft

Die "AGA-Gesellschaft für Arthroskopie und Gelenkchirurgie" ist ein wissenschaftlicher Verein im Sinne der Art. 60 und folgende des ZGB mit Sitz in Zürich. Sie hat zum Ziel, einen engen Kontakt zwischen den auf diesem Gebiet tätigen Ärzten und nicht-ärztlichen Grundlagenforschern aus für die AGA relevanten Bereichen herzustellen und einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Außerdem soll Kontakt zu anderen Gesellschaften mit gleichem oder verwandtem Interessensgebiet geschaffen werden.

Besondere Anliegen der Gesellschaft sind die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Belange in der Anwendung der Arthroskopie und der Gelenkchirurgie, die Fortbildung der Mitglieder sowie die Aus- und Weiterbildung weiterer interessierter Ärzte. Die AGA kann offizielle Kooperationen mit den Fachgesellschaften der jeweiligen Mitgliedsländer und fachverwandten medizinischen Gesellschaften eingehen.

2. Mitgliedschaft

Die Gesellschaft umfasst ordentliche Mitglieder, **Seniormitglieder**, Ehrenmitglieder, **assoziierte Mitglieder**, korrespondierende Mitglieder und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder: können Ärzte und nicht-ärztliche Forscher (**Akademiker**) aus für die AGA relevanten Bereichen werden. Nur ordentliche Mitglieder sind als Organe der Gesellschaft wählbar.

Seniormitglieder ab 65 Jahre sind langjährige AGA-Mitglieder nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben. Sie haben freien AGA-Kongresseintritt und erhalten die Zeitschrift Arthroskopie als Printmedium und online. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50 % des für Mitglieder geltenden Mitgliedsbeitrages. Seniormitglieder sind stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder: können Persönlichkeiten werden, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Arthroskopie von der Gesellschaft geehrt werden sollen. Ihre Wahl erfolgt in gleicher Weise wie die der korrespondierenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und sie sind von einer Beitragszahlung befreit.

Assoziierte Mitglieder:

Gehören Berufsgruppen an, die den Zweck und die Ziele der AGA auf Basis der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten oder Berufe unterstützen können. Über die Aufnahme entscheidet der AGA-Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50 % des für Mitglieder geltenden Mitgliedsbeitrages. Die Zeitschrift wird nur in der online Version zur Verfügung gestellt.

Studierende und Auszubildende bis 28 Jahre (AGA-Studenten) können bei Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung, assoziierte, beitragsfreie Mitglieder der AGA mit freiem AGA-Kongresseintritt werden. Assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Korrespondierende Mitglieder: werden nach Vorschlag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder ernannt und bedürfen der einstimmigen Wahl durch den Vorstand. Dadurch sollen Persönlichkeiten, vor allem aus dem anderssprachigen Raum, geehrt werden, die in Kontakt mit der Gesellschaft stehen und sich besondere Verdienste um die Arthroskopie erworben haben. Die korrespondierenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und sie sind von einer Beitragszahlung befreit.

Fördernde Mitglieder: können alle Personen oder Körperschaften werden, die Interesse an der Arthroskopie bekunden. Sie sind nicht stimmberechtigt aber beitragspflichtig.

AGA

3. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages und Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Rückstand bleibt. Damit erlischt auch die Anerkennung als AGA-Instruktor.
Der Wiedereintritt kann jedoch erneut bei der Geschäftsstelle beantragt werden, wenn die rückständigen Beiträge entrichtet sind. Über das Wiedereintrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
- c) durch Ausschluss, welcher in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden muss.

4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und findet in der Regel in Verbindung mit dem jährlichen Kongress statt. Der Vorstand lädt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher zur Mitgliederversammlung ein. Eine Mitgliederversammlung kann auch auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bei Wahlen in den Vorstand kann geheim abgestimmt werden.

5. Gesamtvorstand

Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Gesamtvorstand wahrgenommen. Der Gesamtvorstand besteht aus dem **Präsidium** (Präsident, Vizepräsident, Past-Präsident, Generalsekretär und Schatzmeister) und maximal **8 Beisitzern**. Das **Präsidium** bereitet die Geschäfte für den Gesamtvorstand vor. Kandidaten für das Präsidium rekrutieren sich aus dem Gesamtvorstand.

AMTSPERIODEN

PRÄSIDIUM:

Präsident: Amtsperiode 2 Jahre, anschließend Past-Präsident für die nächste Amtsperiode (2 Jahre)

Vizepräsident: ist der gewählte Präsident der nächsten Amtsperiode (2 Jahre)

Er vertritt den Präsidenten in allen Belangen.

Past-Präsident: Amtsperiode 2 Jahre.

Generalsekretär : Amtsperiode 2 Jahre,
(kann maximal 1 x für eine weitere Amtsperiode von 2 Jahren wieder gewählt werden)

Schatzmeister: zeitlich nicht limitiert, muss aus der Schweiz kommen

BEIRAT: Amtsperiode ohne spezielle Funktion 3 Jahre, eine Verlängerung der Amtsperiode ist max .1 x möglich. Die Gesamtdauer der Beisitzer ohne Funktion ist mit max. 6 Jahren begrenzt.

Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Bewerbungskriterien für den AGA- Vorstand:

Jedes interessierte **ordentliche** Mitglied hat die Möglichkeit sich für den Beirat mittels CV und Motivationsschreiben zu bewerben. Voraussetzung: Anerkannter AGA-Instruktor.

Das Präsidium schlägt nach interner Absprache spätestens 1 Jahr vor Antritt der Amtszeit dem Gesamtvorstand Kandidaten für den künftigen Vizepräsident, Generalsekretär, Schatzmeister und Beirat vor, die dann in geheimer Wahl in der Frühjahrssitzung vom Gesamtvorstand gewählt werden. Die definitive Wahl der vorgeschlagenen Kandidaten erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands erfolgt durch einfache Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

AGA

Der Gesamtvorstand repräsentiert in seiner Zusammensetzung die Mitglieder der AGA (Länderverteilung und Tätigkeitsfeld). Der Gesamtvorstand repräsentiert in seiner Zusammensetzung die Mitglieder der AGA (Länderverteilung und Tätigkeitsfeld). Der AGA Vorstand achtet darauf, dass alle arthroskopisch behandelten Regionen (Knie, Schulter, Ellenbogen/Hand, Hüfte, Sprunggelenk) auch durch einen Vertreter im gewählten Vorstand repräsentiert sind. Sollte dies aufgrund der personellen Zusammensetzung des Vorstandes nicht erfüllt sein, wird vom Vorstand ein dafür Beauftragter (z.B. aus den Reihen der AGA-Komitees, oder ein anderer Experte) ernannt, um ggf. bestehende regionsspezifische Interessen zu vertreten. Sobald die betroffene Region wieder mit einem Spezialisten im Vorstand vertreten ist, endet die Beauftragung. Der Beauftragte ist nicht stimmberechtigt.

AGA-Mitglieder können vom Vorstand mit speziellen Aufgaben betraut werden. Sie werden als kooptierte Vorstandsmitglieder bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen geladen und haben dort beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Der Vorsitzende aus dem Forum AGA-Assistenzärzte kann als kooptiertes Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Das Forum AGA-Assistenzärzte schlägt den Vorsitzenden des Forums dem AGA-Vorstand vor. Die Amtszeit eines Vorsitzenden des Forums der AGA-Assistenzärzte beträgt max. 2 Jahre.

Der Vorstand kann die Bildung von Komitees beschließen.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem AGA- Gesamtvorstand und den Vorsitzenden der AGA-Komitees. Der erweiterte Vorstand tagt 1 x pro Jahr.

6. Rechnungswesen

- a) Das Vereinsrechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni.
- b) Die Jahresrechnung wird von Rechnungsrevisoren geprüft, die von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Anstelle von Revisoren aus dem Kreis der Mitglieder kann eine professionelle Kontrollstelle oder eine befähigte Person gewählt werden, die nicht Mitglied sein muss.

7. Mitgliederbeitrag

Über die jeweilige Höhe des Mitgliederbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Als Betragsjahr gilt das Kalenderjahr (1.1.- 31.12.)

8. Statutenänderung

Vorschläge zu Statutenänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten eingereicht und mit der Tagesordnung allen Mitgliedern zugesandt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Statutenänderungen mit zwei Drittel Mehrheit.

9. Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der "AGA - Gesellschaft für Arthroskopie und Gelenkchirurgie" kann nur durch Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die den Mitgliedern zugestellte Tagesordnung soll das Traktandum und Vorschläge über die weitere Verwendung des Gesellschaftsvermögens enthalten. Das Vereinsvermögen sollte wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Institutionen zufließen. Eine Rückerstattung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 15.9.2022 in Wien angenommen.
Sie ersetzt die Fassung vom 16.9.2016.



Priv. Doz. Dr. Ph. Heuberer
Präsident



Prof. Dr. Ph. Niemeyer
Vizepräsident



Dr. Florian Dirisamer
Generalsekretär



Dr. Ch. Lampert
Schatzmeister

15. September 2022

AGA